

Aufnahme/ Aufenthalt in Deutschland 2021?
Herausforderungen
von Familienzusammenführung bis
Identitätsklärung

BESTANDSAUFNAHME MIT AUSTAUSCH
(STAND: 08.11.2021 AKTUALISIERT 29.11.2021)

*„Wir beobachten eine veränderte Realität.
Vertreibung betrifft aktuell nicht nur viel mehr Menschen, sondern sie
ist auch kein kurzfristiges und vorübergehendes Phänomen mehr.“*

Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen UNHCR 2021 <https://www.unhcr.org/dach/de/>

„Es kommen vermehrt Flüchtlinge über Belarus - mutmaßlich vom dortigen Regime geschleust. Während Innenminister Seehofer deshalb über Kontrollen an der deutsch-polnischen Grenze nachdenkt, setzt Sachsens Ministerpräsident Kretschmer auf Finanzhilfen für Polen.

Tagesschau online 24.10.2021 <https://www.tagesschau.de/ausland/belarus-polen-fluechtlinge-103.html>

„Wir beobachten eine veränderte Realität. Vertreibung betrifft aktuell nicht nur viel mehr Menschen, sondern sie ist auch kein kurzfristiges und vorübergehendes Phänomen mehr.“

Wir müssen eine humanitäre Krise vermeiden, wir müssen eine Migrationskrise vermeiden, und wir müssen eine Gefährdung der Sicherheit vermeiden.

Jeder will eine Situation wie 2015 vermeiden“

Ylva Johansson, EU Innenkommissarin anlässlich des EU Innenministerkonferenz Afghanistan am 31.08.2021

Recht setzt Politik um, Flucht/ Schutz in Deutschland 2021

Aufnahme von Schutzsuchenden als humanitärer Akt

Folge ist eine nur eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit

Es besteht KEIN unbedingter Rechtsanspruch und die Aufnahmeentscheidung ist nur in Teilen gerichtlich überprüfbar

Familiennachzug JA/NEIN als Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland

Seit 2016 gibt es ausschließlich für Schutzsuchende mit Asyl nach dem GG oder Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention einen voll umfänglichen einklagbaren Anspruch auf Eltern und Ehegattennachzug. Der Geschwisternachzug wurde seither immer weiter erschwert – so wurde er für subsidiär Schutzberechtigte in § 36a AufenthG faktisch ausgeschlossen.

Mitwirkungspflichten und der Identitätsnachweise

Seit Mitte 2016 Verlagerung der Verantwortung auf Schutzsuchende – der eigene Schutz muss immer wieder belegt werden. Die „Beweislast“ wurde umgekehrt – wurde bis 2016 grundsätzlich eine Schutzbedürftigkeit angenommen, so wird nun erstmal von einer illegalen Einwanderung ausgegangen...

Aufnahme von Schutzsuchenden als humanitärer Akt

*Folge ist eine nur eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit
Es besteht KEIN unbedingter Rechtsanspruch und die
Aufnahmeentscheidung ist nur in Teilen gerichtlich überprüfbar*

Aufnahme von Schutzsuchenden als humanitärer Akt

Folge ist eine nur eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit

Es besteht KEIN unbedingter Rechtsanspruch und die

Aufnahmeentscheidung ist nur in Teilen gerichtlich überprüfbar

Aufnahme/ Einreise Afghanistan nach Machtübernahme der Taliban:

Alle eingereisten Schutzsuchenden erhielten zunächst ein Visum gemäß § 14 Abs 2 iVm § 22 Satz 2 AufenthG für 90 Tage „zum Ankommen“

Dies ist keine Aufnahmezusage, ggf. muss nach 90 Tagen ein Asylantrag gestellt werden, um einen legalen Aufenthalt behalten zu können.

Aufnahme von Schutzsuchenden als humanitärer Akt II

§ 22 AufenthG Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.

§ 14 AufenthG Unerlaubte Einreise; **Ausnahme-Visum**

(1) Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er

1. einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 nicht besitzt,
2. den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt,

(...)

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können Ausnahme-Visa und Passersatzpapiere ausstellen.

Aufnahme von Schutzsuchenden als humanitärer Akt III

? Was bedeutet die Aufnahmeentscheidung ist „nur in Teilen gerichtlich überprüfbar“?

Das Gericht kann überprüfen, ob die deutsche Regierung die eigenen Aufnahmevorgaben einhält:

wenn ich mich im Ausland aufhalte und die Voraussetzungen des Bundes für die Aufnahme erfülle, kann ich den Bund auf seine Aussage „festnageln“ und rechtlich auf eine Aufnahmezusage bestehen. Dies nennt sich „Selbstbindung der Verwaltung“.

*Siehe dazu VG Berlin Beschluss vom **25.08.2021** - VG 10 L 285/21 V*

<https://openjur.de/u/2349715.html>

Das Gericht kann erstmal nicht überprüfen, ob die Aufnahmevorgaben der deutschen Regierung an sich falsch sind:

wenn ich aber die vom Bund aufgestellten Voraussetzungen NICHT erfülle, kann ich den Bund nicht zur Aufnahme verpflichten.

*Siehe dazu VG Berlin Beschluss vom **26.08.2021** - 6 L 295/21*

<https://openjur.de/u/2351197.html>

Aufnahme von Schutzsuchenden als humanitärer Akt IV

? Sollte nun konkret bei jungen Schutzsuchenden aus Afghanistan ein sogenannter Asylfolgeantrag gestellt werden?

Leider ist die Antwort weiterhin „es kommt auf den Einzelfall an“. Am 11.11.2021 veröffentlichte das Europäische Unterstützerbüro Asyl (EASO) neue Leitlinien – sogenannte „country guidance“ zu Afghanistan. Diese gehen über den Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan vom 21.10.2021 hinaus. Im Oktober 2021 erklärte das BAMF, sich in seiner Entscheidungspraxis nach den Leitlinien der EASO richten zu wollen. Die EASO Einschätzungen beziehen sich dabei auf die Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz. Damit gibt es nun eine Handhabe entlang des Berichts in Einzelfällen einen Folgeantrag zu stelle.

ACHTUNG: Es kann und wird KEINE Aussage zu möglichen nationalen Abschiebeverboten und einen darauf vergebene Aufenthalt getroffen!

Aufnahme von Schutzsuchenden als humanitärer Akt V

? Sollte nun konkret bei jungen Schutzsuchenden aus Afghanistan ein sogenannter Asylfolgeantrag gestellt werden?

Links

EASO Country Guidance Afghanistan <https://easo.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2021>
(nur in englischer Sprache)

Deutsche Zusammenstellung zur Entscheidung Afghanistan in Gänze
<https://www.asyl.net/view/uebersicht-zu-aktuellen-berichten-ueber-die-lage-in-afghanistan>

Aufnahme von Schutzsuchenden als humanitärer Akt VI

? Sollte nun konkret bei jungen Schutzsuchenden aus Afghanistan ein sogenannter Asylfolgeantrag gestellt werden?

Bis wann muss ich denn einen Folgeantrag gestellt haben?

Es gibt aktuell keine Frist, bis wann ein Folgeantrag nach Änderung der Lage im Herkunftsland gestellt werden muss. Die zuvor in der deutschen Rechtspraxis angenommenen 3-Monats – Frist wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) am 09.09.2021 in einer Österreich betreffenden Entscheidung als europarechtswidrig erklärt.

Siehe dazu

EuGH Entscheidung

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=245748&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3519326>

Zusammenfassung unter <https://www.asyl.net/rsdb/m29993>

Aufnahme von Schutzsuchenden als humanitärer Akt VII

? Sollte nun konkret bei jungen Schutzsuchenden aus Afghanistan ein sogenannter Asylfolgeantrag gestellt werden?

Und wenn mein Verwaltungsgericht je nach Richter*in unterschiedlich entscheidet?

*Jede*r Richter*in ist in der Entscheidung sachlich und persönlich unabhängig, was in der Praxis häufig zu unterschiedlichen Urteilen und Beschlüssen führt bei gleichen Konstellationen aber unterschiedlichen Richter*innen.*

Aber auch die richterliche Unabhängigkeit hat Grenzen: So besteht auch hier eine Bindung an Gesetze und eine Verpflichtung ,sich mit bestehenden Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes ebenso mit bestehenden Auslegungen von Gesetzen. Geschieht dies nicht, kann gegen die gerichtliche Entscheidung gut begründet vorgegangen werden. Problem ist: Das kostet Zeit!

Handelt es sich um einen unterschiedliche Entscheidungspraxis im selben Gericht, kann es helfen, einen gemeinsamen Fachaustausch initiiert vom Präsidenten des jeweiligen Verwaltungsgerichts zu machen und ggf. mit Hilfe und Unterstützung des Jugendamts die aus Kindes – und Heranwachsendenschutz bestehende Perspektive nachvollziehbar zu machen.

Familiennachzug JA/NEIN als Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland

Seit 2016 gibt es ausschließlich für Schutzsuchende mit Asyl nach dem GG oder Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention einen voll umfänglichen einklagbaren Anspruch auf Eltern und Ehegattennachzug. Der Geschwisternachzug wurde seither immer weiter erschwert – so wurde er für subsidiär Schutzberechtigte in § 36a AufenthG faktisch ausgeschlossen.

Familiennachzug JA/NEIN

*Seit 2016 gibt es ausschließlich für Schutzsuchende mit Asyl oder Flüchtlingseigenschaft einen voll umfänglichen einklagbaren Anspruch auf Eltern und/oder Ehegattennachzug.
Der Geschwisternachzug wurde seither immer weiter erschwert – so wurde er für subsidiär Schutzberechtigte in § 36a AufenthG faktisch ausgeschlossen.*

Aufnahme nach § 22 AufenthG:

Bei einer Aufnahme nach § 22 AufenthG ist ein Familiennachzug ausschließlich ebenfalls nach § 22 AufenthG möglich. Wenn eine **individuelle humanitären Notlage**, die sich von der anderer Personen vor Ort unterscheidet bei den nachziehenden schutzsuchenden und der in Deutschland lebenden Person vorliegt.

Familiennachzug JA/NEIN II

§ 36 AufenthG Nachzug der Eltern

(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

Familiennachzug JA/NEIN III

§ 36 AufenthG Nachzug der Eltern

(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

...ob dieser Anspruch für die Eltern von geflüchtete Minderjährige mit GFK Status weiterbesteht ist weiter offen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte an den EuGH Fragen zu EU Recht gestellt. Sie warten weiter auf Antwort. Eine Entscheidung kommt frühestens 2022

Familiennachzug JA/NEIN IV

§ 36a AufenthG Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(1) Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, kann aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält; § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 finden keine Anwendung.

Ein Anspruch auf Geschwisternachzug besteht nicht – ebenso wenig besteht die Möglichkeit, andere Verwandte über andere Paragraphen des AufenthG nachzuholen.

Familiennachzug JA/NEIN V

§ 36 AufenthG Nachzug sonstiger Familienangehöriger

(...)

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

Die Möglichkeit, andere Verwandte und/oder Geschwister nachzuholen besteht NICHT für subsidiär Schutzberechtigte und Aufnahmen nach § 22 AufenthG.

Familiennachzug JA/NEIN VI

§ 36 AufenthG Nachzug sonstiger Familienangehöriger

(...)

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

Neben Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum muss hier die sogenannte „außergewöhnliche Härte“ belegt werden.

Familiennachzug JA/NEIN VII

§ 36 AufenthG Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Neben Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum muss hier die sogenannte „außergewöhnliche Härte“ belegt werde.

„Ein Nachzug kommt nur in Betracht, wenn im Fall der Versagung des Nachzugs die Interessen des im Bundesgebiet lebenden Ausländers oder des nachzugswilligen sonstigen Familienangehörigen mindestens genauso stark berührt wären, wie dies im Fall von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern der Fall sein würde. Nach Art und Schwere müssen so erhebliche Schwierigkeiten für den Erhalt der familiären Lebensgemeinschaft drohen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise als unvertretbar anzusehen ist. § 36 setzt dabei nicht nur eine besondere, sondern eine außergewöhnliche Härte voraus.“

Auszug aus den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften zum Aufenthaltsgesetz Nr. 36.2.2.1

Familiennachzug JA/NEIN VIII

??? Was mache ich, wenn die deutsche Auslandsvertretung meinen Antrag auf Familienzusammenführung aber einfach nicht entscheidet???

Grundsätzlich muss eine Behörde umfassend prüfen und darf sich daher Zeit lassen, zu entscheiden. Aber es hat Grenzen - so darf die Behördenentscheidung nicht dazu führen, dass die Rechte der Antragstellenden dauerhaft und unumkehrbar verletzt werden.

Ein Verletzung wird dann angenommen,

Wenn die Behörde mehr als drei Monate nicht entscheidet

*Wenn der*die Antragstellende in seinen Rechten verletzt wird, bzw. – wie beim Elternnachzug -das Recht durch die behördliche Verzögerung verliert.*

Folge: Die deutsche Auslandsvertretung kann gerichtlich im Rahmen eines „vorläufigen Verfahrens“ zum Handeln gezwungen werden. Dazu muss ein Antrag bei Gericht gestellt werden.

Bei Verfahren zum Familiennachzug ist IMMER das Verwaltungsgericht Berlin zuständig. Eine rechtliche Unterstützung ist ratsam

Mitwirkungspflichten und der Identitätsnachweise

Seit Mitte 2016 Verlagerung der Verantwortung auf Schutzsuchende – der eigene Schutz muss immer wieder belegt werden. Die „Beweislast“ wurde umgekehrt – wurde bis 2016 grundsätzlich eine Schutzbedürftigkeit angenommen, so wird nun erstmal von einer illegalen Einwanderung ausgegangen...

Mitwirkungspflichten und der Identitätsnachweise

Seit Mitte 2016 Verlagerung der Verantwortung auf Schutzsuchende – der eigene Schutz muss immer wieder belegt werden. Die „Beweislast“ wurde umgekehrt – wurde bis 2016 grundsätzlich eine Schutzbedürftigkeit angenommen, so wird nun erstmal von einer illegalen Einwanderung ausgegangen...

Identitätspapiere und Afghanistan:

Es ist aktuell weiterhin unklar, ob und in wie weit einzelne afghanische Auslandsvertretungen in Deutschland Dokumente ausstellen - Fakt ist: einige afghanische Auslandsvertretungen haben offen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation stellt sich aber die Frage, ob und in wie weit eine weitere Beschaffung von Identitätsdokumenten den Betroffenen zumutbar sein kann.

In laufenden Asylverfahren ist eine Dokumentenbeschaffung grundsätzlich NICHT zumutbar

Mitwirkungspflichten und der Identitätsnachweise II

??? Was muss ich tun????

Wenn ich mich nicht in einem laufenden Asylverfahren befinde, dann muss ich belegen, WARUM mir eine Beschaffung von Identitätsdokumenten nicht „zumutbar“ ist....die Nachweise und Begründungen muss ich dabei selber erbringen.

Es gibt verschiedene §§, in denen erklärt wird, was zumutbar ist und auch: wie eine Unzumutbarkeit belegt werden kann.

§ 5 AufenthV zählt auf, was zumutbar sein kann, aber bedeutend ausführlicher wird eine Zumutbarkeit in Verbindung mit dem Nachweis der Identität in § 60b AufenthG „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erfasst und erläutert.

??? Was muss ich tun????

§ 60b AufenthG Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(...)

Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer **regelmäßig zumutbar**,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, (...) entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer **unzumutbaren Härte** führt,

2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, **soweit dies nicht unzumutbar** ist,

3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,

4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht **aus zwingenden Gründen**

??? Was muss ich tun????

§ 60b AufenthG Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(...)

5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, **sofern es nicht für ihn unzumutbar ist** und

6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes **im Rahmen des Zumutbaren** nachzusuchen und die Handlungen (...) vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert. (...)

Mitwirkungspflichten und der Identitätsnachweise IVa

??? Was muss ich tun???? Wie weise ich es denn nach????

§ 60b AufenthG Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(...)

(3)

(.....)

Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat. Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides. (...)

??? Was muss ich tun???? Wie weise ich es denn nach????

§ 60b AufenthG Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(...)

(3)

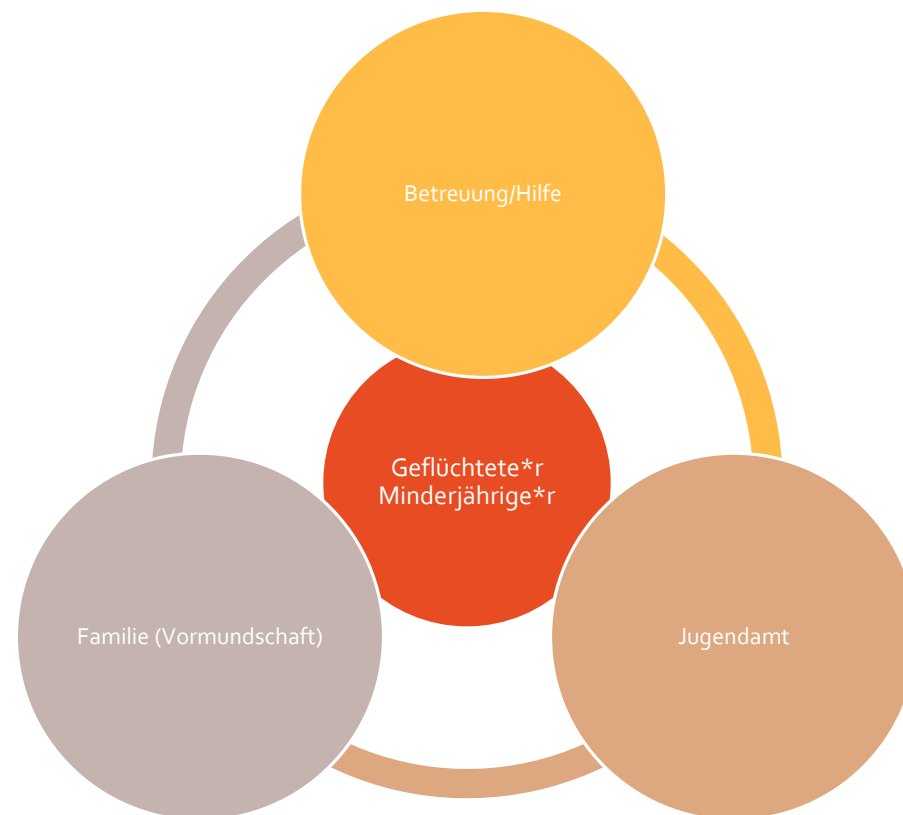
(.....)

Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat. Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides. (...)

Es kann und sollte schlüssig und immer konkret auf die Person bezogen erklärt werden, warum genau eine Handlung nicht zumutbar ist. Dabei haben junge Menschen in Jugendhilfe anderen gegenüber einen riesigen Vorteil. Sie sind nicht allein und haben ein Unterstützungssystem außerhalb der Migration mit einem eigenen gesellschaftlichen Auftrag:

Dem Kinderschutz und der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr

Die Jugendhilfe und Asyl – und Aufenthalt



...you never walk alone...

Die Jugendhilfe und Asyl – und Aufenthalt II

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 1773 BGB Voraussetzungen

(1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

*Bis zur Volljährigkeit gilt der absolute Vorrang der Jugendhilfe, ab dem 18. Geburtstag ist die Jugendhilfe zu beteiligen, solange der*die Heranwachsende noch in der dortigen Zuständigkeit ist*

Die Jugendhilfe und Asyl – und Aufenthalt III

Die Rolle der Jugendhilfe wird auch im Asyl und Aufenthaltsrecht anerkannt

„Im anschließenden Clearingverfahren werden weitere Schritte im Bereich des Jugendhilferechts oder des Aufenthaltsrechts eingeleitet. Es umfasst unter anderem die Klärung des Aufenthaltsstatus. Auf dessen Basis wird entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird. Ist ein Asylverfahren nicht erfolgversprechend, kann die zuständige Ausländerbehörde auch eine Duldung ausstellen. Kommt auch dies nicht in Frage, berät die Ausländerbehörde über andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten. Falls ein Asylantrag gestellt werden soll, ist das Bundesamt für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.“

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: „Ablauf des deutschen Asylverfahrens Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen“ 2019

Die Jugendhilfe und Asyl – und Aufenthalt IV

???? Aber was bedeutet es praktisch???

Die Jugendhilfe hat ebenso wie die Vormundschaft in den letzten Jahren eine Aufwertung erfahren. Damit kann und sollte das Unterstützersystem um den*die Jugendliche oder Heranwachsende*n gegenüber den Institutionen des Asyl und Aufenthaltsrechts selbstbewusst auftreten.

Siehe dazu in Gänze

<https://b-umf.de/material/wo-stehen-unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-umf-2021/>

Vielen Dank!

Beratungsanfragen:

BumF Einzelfallberatung
beratung@b-umf.de

Seminare und Veranstaltungen: Ulrike Schwarz

schwarz_u_bln@yahoo.com